

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 52.

Mittwoch, den 27. December

1854.

Die Allianz vom 2. December.

Der hervorragende Gegenstand aller politischen
Gespräche ist gegenwärtig der Allianzvertrag zwischen
Österreich und den Westmächten. Der Inhalt desselben
ist zwar offiziell noch nicht bekannt, jedoch ist durch
den Umstand, daß sich Oesterreich vor der Unterzeich-
nung desselben gegen seine Bundesgenossen darüber
ausprechen mußte, die Hauptsache bereits in alle
große Zeitungen gedrungen. Darnach ist der Vertrag
erst von dem Augenblicke an, wo zwischen Oesterreich
und Rußland Feindseligkeiten ausbrechen, ein Schutz-
und Trutzbündniß oder, wie es in der diplomatischen
Sprache heißt, eine Offensiv- und Defensiv-Allianz.
Ob der Vertrag zum Krieg oder Frieden führen werde,
hängt davon ab, wie die vier Punkte, die dem Wort-
laut nach von Rußland bereits vor der Unterzeichnung
des Vertrags angenommen worden sind, von den be-
theiligten Seiten wieder aufgefaßt werden. Es ist
nicht zu erwarten, daß man sich über das materielle
Detail ohne weiteres Blutvergießen wird einigen
können; denn dem Wortlaut nach waren die 4 Punkte
bisher nichts als Ueberschriften leerer Rubriken, die
jeder Theil nach seiner Weise ausfüllen konnte. Sie
sollen jedoch in dem Vertrage eine präcisere Fassung
empfangen haben. Jedenfalls werden die Westmächte
zu gewinnen streben, Rußland aber wird wenigstens

nicht verlieren wollen. Der Ton des Vertrags ist
übrigens rücksichtsvoll und gemessen. Von Polen,
Italien, Ungarn ist so wenig die Rede, als von den
Kriegskosten. Wenn bis zum 1. März der definitive
Friede auf Grund der Protocolle vom 9. April und
23. Mai, sowie der am 8. August wegen der 4 Ga-
rantiepunkte ausgetauschten Noten nicht hergestellt ist,
so hören die 4 Garantiepunkte auf, maßgebend zu sein.
Der Zweck des Bündnisses ist, wie der der Wiener
Protokolle, die Erhaltung der Einigkeit in den Be-
strebungen der unterzeichneten Mächte bis zur voll-
ständigen Verwirklichung des gemeinsamen Zieles.
Bis dahin sollen die Bevollmächtigten der unter-
zeichneten Mächte unter Zuziehung eines türkischen
Bevollmächtigten von Wien aus die gemeinsamen
militairischen Bewegungen und Aufstellungen in der
Moldau und Wallachei regeln und über alle das
staatliche Provisorium daselbst betreffenden Fragen
entscheiden. Nimmt Rußland die 4 Punkte bis zum
neuen Jahre in der Fassung an, die ihnen auf Veran-
lassung Oesterreichs in dem Vertrage gegeben ist, so
ist jedes Hinderniß des Friedens beseitigt; aber es ist
wenig Wahrscheinlichkeit für die Annahme vorhanden,
wenn es sich bestätigt, daß die beiden Punkte, die sich
auf die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau und
auf dem schwarzen Meere beziehen, das Verlangen
enthalten, Rußland solle künftig nicht mehr als sechs